



Ausarbeitung

**Gesetzliche Mindestquote für Frauen in Aufsichtsräten
familiengeführter Unternehmen**



Gesetzliche Mindestquote für Frauen in Aufsichtsräten familiengeführter Unternehmen

Verfasser/in:

[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 3 – 3000 – 099/12

Abschluss der Arbeit:

25. April 2012

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon:

[REDACTED]

1. Einleitung

Die **Einführung einer gesetzlichen Frauenquote** ist ein politisch und rechtlich umstrittenes Thema und wird in Deutschland vor allem hinsichtlich der Besetzung der Aufsichtsräte und Vorstände börsennotierter oder der Mitbestimmung unterliegender Unternehmen diskutiert. Wie in der Ausarbeitung WD 3- 3000- 383/11 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (Anlage 1)¹ aufgezeigt, wirft eine Frauenquote verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf das Grundrecht auf privates Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), sowie das Verbot der Geschlechterdiskriminierung (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) auf, deren Einführung für Aufsichtsrat und Vorstand börsennotierter Unternehmen dürfte aber - abhängig von der Ausgestaltung im Einzelfall – mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Ergänzend zu den dortigen gutachterlichen Ausführungen wird nachfolgend auf die Frage eingegangen, ob sich verfassungsrechtliche **Besonderheiten in Bezug familiengeführte Unternehmen** ergeben. Vor dem Einstieg in eine verfassungsrechtliche Prüfung wird zunächst in die Begrifflichkeiten im Bereich „Familienunternehmen“ eingeführt und die Bedeutung dieser Unternehmen statistisch beleuchtet.

2. Begriffliche Abgrenzung

Eine Definition allgemein zum **Familienunternehmen** hat etwa die „Expertengruppe Familienunternehmen“ bei der EU-Kommission entwickelt.² Ein Unternehmen beliebiger Größe ist ein Familienunternehmen, wenn:

1. sich die Mehrheit der Entscheidungsrechte im Besitz der natürlichen Person(en), die das Unternehmen gegründet hat/haben, der natürlichen Person(en), die das Gesellschaftskapital des Unternehmens erworben hat/haben oder im Besitz ihrer Ehepartner, Eltern, ihres Kindes oder der direkten Erben ihres Kindes befinden;
2. die Mehrheit der Entscheidungsrechte direkt oder indirekt bestehen kann;
3. mindestens ein Vertreter der Familie oder der Angehörigen offiziell an der Leitung bzw. Kontrolle des Unternehmens beteiligt ist.

Börsennotierte Unternehmen entsprechen der Definition eines Familienunternehmens, wenn die Person, die das Unternehmen gegründet oder das Gesellschaftskapital erworben hat oder deren Familien oder Nachfahren aufgrund ihres Anteils am Gesellschaftskapital 25 Prozent der Entscheidungsrechte halten. Diese Definition umfasst auch Familienunternehmen, die die erste Ge-

1 Siehe [REDACTED], Frauenquote für die Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen börsennotierter Unternehmen, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 383/11 vom 10. Januar 2012.

2 Übersetzung der nachfolgenden Definition ins Deutsche unter:
<http://www.familienunternehmen.de/likecms.php?site=tpl%2Fsite.html&nav=-1&siteid=125&entryid=0&sp=0>.

nerationsübertragung noch nicht vollzogen haben. Sie umfasst weiterhin Einzelunternehmer und Selbstständige (sofern eine rechtliche Einheit besteht, die übertragen werden kann).

Die von der Stiftung Familienunternehmen in einer Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Familienunternehmen aufgeführten Charakteristika entsprechen im Wesentlichen der soeben dargestellten Aufzählung der Expertengruppe, sind aber ergänzt um folgende Aspekte:

- Es herrscht eine familiengeprägte Unternehmenskultur
- Es besteht der Fortführungswille zugunsten nachfolgender Generationen.³

Außerdem macht die zitierte Studie deutlich, dass ausgehend von den aufgeführten Charakteristika unterschiedliche Definitionen existieren:

Nach einer Definition wird ein Unternehmen als Familienunternehmen bereits dann als Familienunternehmen eingeordnet, wenn im Unternehmensnamen ein Familienname enthalten ist (**nominelles Familienunternehmen**). Nach dieser Definition ist es nicht zwingend, dass sich das Unternehmen noch in der Hand dieser Familie befindet und von ihr kontrolliert wird. Es deutet aber zumindest darauf hin, dass das Unternehmen nach außen die Fortführung der Familientradition signalisieren und sich den guten Ruf des Familiennamens zu Nutze machen möchte.⁴ Die Kriterien Eigentum, Leitung und Kontrolle bleiben bei dieser Begriffsbestimmung außer Betracht.⁵

Demgegenüber ist nach einer weiteren Definition ein Unternehmen dann als Familienunternehmen einzustufen, wenn das Unternehmen von einer überschaubaren Anzahl von natürlichen Einzelpersonen kontrolliert wird (**familienkontrolliertes Unternehmen**). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass diese Personen neben dem (mehrheitlichen) Eigentum auch die Leitung des Unternehmens innehaben. Für die hier zu untersuchenden Kapitalgesellschaften, bei denen das Gremium des Aufsichtsrats gesetzlich vorgesehen ist, wird als Grenze festgelegt, dass maximal drei natürliche Personen mindestens 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital des Unternehmens bzw. der Komplementärgesellschaft halten müssen, um das Unternehmen auch kontrollieren zu können.⁶

Mitunter werden Unternehmen auch nur dann als Familienunternehmen bezeichnet, wenn sie nicht nur von einer überschaubaren Anzahl natürlicher Einzelpersonen kontrolliert werden, sondern zusätzlich wenigstens einer der Eigentümer auch die Leitung des Unternehmens innehat (**eigentümergeführte Unternehmen**).

Im Hinblick auf die zu prüfende Fragestellung einer Frauenquote im Aufsichtsrat familiengeführter Unternehmen soll im Folgenden zunächst die generelle Bedeutung von Familienunternehmen unter Einbeziehung der soeben dargestellten Begrifflichkeiten beleuchtet werden. Bei der sich

3 Vgl. Stiftung Familienunternehmen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, 2011, abzurufen unter:
http://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/studien/volkswirtschaftl_bed_Jan_2012_gekuerzte_fassung.pdf, S. 5.

4 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 5.

5 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 6.

6 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 6.

anschließenden verfassungsrechtlichen Würdigung wird die Definition des eigentümergeführten bzw. familiengeführten Unternehmen zugrundegelegt werden. Denn nur hier stellt sich das Problem einer Kollision der Frauenförderung mittels Frauenquote und der ggf. zu befürchtenden Verdrängung der Familie aus der Leitung des Unternehmens, hier dem Aufsichtsrat. Bei anderen Familienunternehmen (nominelle Familienunternehmen und familienkontrollierte Unternehmen) ist das Merkmal der Leitung nicht begriffsimmanent.

3. Generelle Bedeutung von Familienunternehmen

Nach der bereits zitierten Studie der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahre 2011 beträgt der Anteil familienkontrollierter Unternehmen, bei denen maximal drei natürliche Personen mindestens 50% der Unternehmensanteile besitzen, an allen deutschen Unternehmen 92% (2,6 Mio.). Bei 2,5 Mio. (89%) dieser Unternehmen handelt es sich um eigentümergeführte Familienunternehmen, bei denen also neben der Eigentumsmehrheit auch die Geschäftsführung in der Hand der Familie ist.⁷ Dabei sind Familienunternehmen überproportional in den kleinsten Unternehmensgrößenklassen vertreten. In der Größenklasse mit mindestens 500 Beschäftigten sind nur etwa ein Viertel der Unternehmen als Familienunternehmen einzustufen.⁸ Bei Betrachtung der Rechtsform zeigt sich, dass Einzelunternehmen (ohne öffentliche Unternehmen) fast ausschließlich Familienunternehmen sind. Personengesellschaften sind zu 77% familienkontrollierte Unternehmen und zu 71% eigentümergeführte Unternehmen. Dagegen sind 81% der Kapitalgesellschaften (ohne öffentliche Unternehmen) familienkontrollierte Unternehmen und zu 76% eigentümergeführte Familienunternehmen.⁹ 43% sind nominelle Familienunternehmen.

Zum Teil sind Familienunternehmen börsennotiert: Unter den 30 gelisteten DAX-Unternehmen des Jahres 2010 finden sich vier Familienunternehmen: Beiersdorf AG (bei den TOP 500 unter Maxingvest AG), Henkel AG & Co. KGaA, Metro AG und Merck KGaA.¹⁰ Nach der Studie „Börsennotierte Familienunternehmen in Deutschland“ der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2008 sind zudem die Hälfte aller CDAX¹¹-notierten Unternehmen Familienunternehmen in dem Sinne, dass die Familie des Unternehmensgründers mindestens 25 Prozent der Stimmrechte hält und/oder ein Mitglied der Gründerfamilie im Vorstand oder Aufsichtsrat vertreten sind.¹² Bei einer engeren Begriffsbestimmung, die zum prozentualen Anteil der Familie am Eigenkapital

7 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 16.

8 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 1.

9 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 1 u. 23.

10 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 3), S. 38.

11 CDAX = Der „Composite Deutsche Aktienindex“ enthält alle an der Frankfurter Wertpapierbörse im General und Prime Standard notierten deutschen Aktien, respektive das von der EU regulierte Marktsegment. Damit deckt es etwa 95% der Marktkapitalisierung des deutschen Kapitalmarktes ab (so die Definition bei: Stiftung Familienunternehmen, Börsennotierte Familienunternehmen in Deutschland, Oktober 2009, abzurufen unter: http://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/studien/Studie_Boersennotierte_Familienunternehmen_web.pdf, S. 28.).

12 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 11), S. 10.

zusätzlich zwingend auch den prozentualen Anteil der Familie in Vorstand und Aufsichtsrat verlangt, sind ein Drittel der CDAX-notierten Unternehmen Familienunternehmen.¹³

4. Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Mindestquote für Familienunternehmen

4.1. Art. 14 Abs.1 GG: Ausnahmeregelungen für Familienunternehmen als gebotene Regelung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

4.1.1. Allgemeine Erwägungen zur Gewichtung des Anteilseigentums bei Familienunternehmen

Unter Berücksichtigung der Erwägungen der eingangs genannten, als Anlage 1 beigelegten Ausarbeitung könnte eine gesetzliche Quotenregelung für die Besetzung der Aufsichtsräte von familiengeführten Unternehmen gegen die Garantie des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) verstoßen. Sofern die Quotenregelung auch für die Seite der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorgeschrieben wird, stellt dies einen Eingriff in das Anteilseigentum der Aktionäre dar, das dem Eigentumschutz des Art. 14 GG unterfällt. Dies betrifft auch die Anteilseigner der Familie. Eine Regelung, die Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrates macht, ist als eine Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S. des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zu sehen.¹⁴ In Bezug auf den Fall des familiengeführten Unternehmens stellt sich - wie auch schon bei der grundsätzlichen Quotenregelung für Frauen in Aufsichtsräten - die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer Quotenregelung. Als problematisch könnte sich in Bezug auf Familienunternehmen insbesondere die **Angemessenheit** (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) darstellen. Für die Familienanteilseigner stellt sich u. U. sogar das Problem, dass sie aufgrund der Frauenquote gar nicht mehr im Aufsichtsrat vertreten sind, weil sie allein ein männliches Familienmitglied dorthin entsenden könnten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung der erstrebten Ziele sowie bei den notwendigen Prognosen und Einschätzungen grundsätzlich ein Spielraum zu.¹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Mitbestimmung allerdings ausgeführt, dass die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung um so weiter sei, je mehr das Eigentumsobjekt, also hier die Anteile an den Unternehmen, in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion stünden. Sie verenge sich dagegen, soweit das Eigentum in seiner Funktion als Element der Sicherung der persönlichen Freiheit in den Vordergrund rücke.¹⁶ Es stellt sich nun die Frage, welche Konsequenzen der dargestellte Maßstab in Bezug auf familiengeführte Unternehmen hat.

13 Stiftung Familienunternehmen, (Fn. 11), S. 11 u. 38.

14 So [REDACTED] (Fn. 1), S. 6.

15 Nachweise bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 90, S. 145 ff., S. 173.

16 Vgl. BVerfGE 50, S. 290 ff., S. 340f.

Bei familiengeführten Unternehmen besteht zum Erhalt der familiären Führung des Unternehmens naturgemäß ein besonders großes Interesse daran, Familienmitglieder in die Leitungsgremien, also auch in den Aufsichtsrat, zu entsenden.¹⁷ Daher könnten hier die **Rechte der Anteilseigner**, über die Gesellschaftsorgane Einfluss zu nehmen, **stärker zu gewichten** sein als bei reinen Publikumsgesellschaften. Der **persönliche Bezug zum Anteilseigentum** dürfte insoweit **höher** einzustufen sein.

4.1.2. Meinungsstand zur Gebotenheit von Ausnahmeregelungen für Familienunternehmen

Es ist nun zu klären, ob vor diesem Hintergrund Sonderregelungen für familiengeführte Unternehmen verfassungsrechtlich geboten erscheinen, um die Verhältnismäßigkeit – hier die Angemessenheit - einer gesetzlichen Quotenregelung für den Aufsichtsrat zu gewährleisten.

Diese Fragestellung wird **in der einschlägigen Rechtsliteratur** - wenn überhaupt - nur **kurz und allgemein behandelt**.¹⁸ Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass diese Unternehmensform nicht einheitlich definiert und mit rein juristischen Kriterien schwer abzugrenzen ist.¹⁹ Bei einer gesetzlichen Quotenregelung wäre daher zunächst eine begriffliche Klärung vonnöten.

Soweit das Problem – zumeist unter dem Begriff „Familiengesellschaften“ abgehandelt – erörtert wird, sind hier folgende Argumentationslinien auszumachen:

Eine **generelle Befreiung von „Familiengesellschaften“ von einer Quotenregelung** wird – soweit ersichtlich – **nicht vertreten**. Vielmehr werden **unterschiedliche Ausnahmeregelungen** von der Frauenquote diskutiert:

Nach einer Ansicht ist die **Quotenregelung auf börsennotierte und mitbestimmte Unternehmen zu beschränken**. In diesen Unternehmenskategorien seien Familiengesellschaften nicht von einer Quotenregelung auszunehmen.²⁰ Denn bei diesen Unternehmen werde in die Eigentumsrechte der Anteilseigner durch eine gesetzliche Frauenquote im Aufsichtsrat allgemein geringer eingegriffen. Bei börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen stehe das Anteilseigentum als Kapitalanlage im Vordergrund, nicht aber die unternehmerische Betätigung des Anteilseigners. In Bezug auf mitbestimmte Gesellschaften wird wie folgt argumentiert: Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil zur Mitbestimmung festgestellt, dass die Rechte der Unternehmer bei

17 Vgl. auch Henssler, Martin/Seidensticker, Thomas, Eckdaten einer verfassungs- und europarechtskonformen Ausgestaltung verbindlicher Frauenquoten für Aufsichtsräte, KSzW 2012, S. 10 ff., S. 16 f., S. 17.

18 So etwa bei: Spindler, Gerald/Brandt, Kathrin, Verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Gleichstellungsquote im Aufsichtsrat der börsennotierten AG, NZG 2011, S. 401 ff., S. 404 f.; Bachmann, Gregor, Zur Umsetzung einer Frauenquote im Aufsichtsrat, ZIP 2011, S. 1131ff., S. 1136 f; Henssler, Martin/Seidensticker, Thomas, Eckdaten einer verfassungs- und europarechtskonformen Ausgestaltung verbindlicher Frauenquoten für Aufsichtsräte, KSzW 2012, S. 10 ff., S. 16 f.

19 So auch der Bericht der Länderarbeitsgruppe (Bayern, Hamburg, Hessen und Sachsen-Anhalt) „Teilhabe von Frauen in Führungs- und Kontrollgremien der Wirtschaft“, erstellt für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2011, S. 90 u. 167, im Internet abrufbar unter: http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/gesetzgebung/teilhabe_frauen_fuehrungs_und_kontrollgremien_1_.pdf, S. 167.

20 Bericht der Länderarbeitsgruppe, (Fn. 19), S. 108.

Familienunternehmen nicht stärker zu bewerten seien, da auch bei diesen das Anteilseigentum in der Gemeinschaft mit anderen in einer Gesellschaft bestehe, die Eigentümerin von Produktionsmitteln sei, und dass es zur Nutzung des Anteilseigentums immer der Mitwirkung der Arbeitnehmer bedürfe.²¹ Die Einführung einer Frauenquote greife nicht stärker in die Eigentumsrechte der Gesellschafter einer mitbestimmten Gesellschaft ein als die unternehmerische Mitbestimmung selbst. Man könne daraus schlussfolgern, dass eine Quote im Aufsichtsrat, die nur die der Mitbestimmung unterliegenden Gesellschaften erfasse, gerechtfertigt sei, ohne dass es Ausnahmen für Familiengesellschaften gebe.²² Durch eine solche grundsätzliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs (nämlich die Voraussetzung des mitbestimmten und börsennotierten Unternehmens) werde man zugleich auch den Bedürfnissen der Familienunternehmen gerecht, ohne eine eigene Regelungskategorie „Familienunternehmen“ als Ausnahmetatbestand von der Frauenquote im Aufsichtsrat zu schaffen.²³ Empfehlenswert aus verfassungsrechtlicher Sicht sei allenfalls eine **Öffnungs- und Härtefallklausel**.²⁴

Zum Teil wird das **Kriterium der Größe des Gesellschafterkreises** bei entsprechend höheren Beteiligungsquoten der Gesellschafter in den Fokus der Argumentation gerückt: Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Mitbestimmung könnten für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit einer verbindlichen Frauenquote dagegen nicht herangezogen werden.²⁵ Die Mitbestimmungspflicht knüpfe an die Größe des Unternehmens an, d. h. an die Zahl der Arbeitnehmer. Mit steigender Größe des Unternehmens wachse die Sozialbindung des Eigentums im Hinblick auf die Rechte der Arbeitnehmer, die umso stärkere Eingriffe in das Anteilseigentum rechtfertigten. Dies könne aber nicht ausschlaggebend sein, wenn es um die Einführung einer Frauenquote im Aufsichtsrat für die Anteilseignerseite gehe. Hier stelle sich in Bezug auf die Sozialbindung des Eigentums die Frage, ob die gesellschaftliche Bedeutung des Aufsichtsrates gesetzliche Vorgaben rechtfertige, die die Wahlentscheidung der Anteilseigner beschränke. Je stärker die Rechte der Anteilseigner, desto weniger könne die soziale Relevanz des Aufsichtsrates die Ausübung dieser Rechte mit einschränkenden Bestimmungen wie der Frauenquote überlagern. Das Gewicht der Teilhaberechte der Anteilseigner wachse mit ihrem Anteil an der Gesellschaft. Dies treffe vor allem auf kleinere Gesellschaften und Familiengesellschaften zu. Sie sinke dagegen etwa in einer börsennotierten Publikumsgesellschaft mit einer Vielzahl von Anteilseignern, wo die Möglichkeit der (schnellen) gewinnbringenden Veräußerung der Gesellschaftsanteile wesentlicher Bestandteil des Eigentumsrechts der Anteilseigner sei.²⁶ Hieraus sei insgesamt zu schlussfolgern, dass **allein die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften einer Frauenquote zu unterwerfen** seien.²⁷

21 BVerfGE 50, 290, 348 f.

22 Bericht der Länderarbeitsgruppe, (Fn. 19), S. 90.

23 Vgl. Bericht der Länderarbeitsgruppe, (Fn. 19), S. 167.

24 Bericht der Länderarbeitsgruppe, (Fn. 19), S. 109.

25 Henssler/Seidensticker, (Fn. 18), S. 17.

26 Henssler/Seidensticker, (Fn. 18), S. 16.

27 Henssler/Seidensticker, (Fn. 18), S. 16.

4.1.3. Stellungnahme

Letztlich ist bei der zuletzt aufgezeigten Argumentation zu bemängeln, dass sie offenbar börsennotierte Unternehmen gegenüber familiengeführten Unternehmen abgrenzt. Unberücksichtigt bleibt so, dass auch bei den börsennotierten Unternehmen familiengeführte Unternehmen von Bedeutung sind. Nach unter 3. zitierten Studie „Börsennotierte Familienunternehmen in Deutschland“ der Stiftung Familienunternehmen aus dem Jahr 2008 sind die Hälfte aller CDAX notierten Unternehmen Familienunternehmen. Familienunternehmen spielen also auch im Bereich der börsennotierten Unternehmen eine beachtliche Rolle. Vor diesem Hintergrund dürfte wohl auch im Bereich börsennotierter Unternehmen eine Ausnahmeregelung für familiengeführte Unternehmen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Eigentumsrechte der Anteilseigner nicht ausgeschlossen sein. Auch bei mitbestimmten Unternehmen mit Familienführung dürfte sich die Besonderheit ergeben, dass für diese zur Erhaltung des Charakters als ein solches Unternehmen der Einfluss auf die Leitung des Unternehmens durch Besetzung mit Familienmitgliedern von Vorstand bzw. Aufsichtsrat von besonderer Bedeutung ist. Auch angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung von Familienunternehmen insgesamt (siehe auch 3.) erscheinen daher Ausnahmen unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit eines Eingriffs in die Rechte der Anteilseigner durch eine Quotenregelung möglich. Denkbar ist – wie auch nach der zuerst dargestellten Ansicht favorisiert – nach alledem wohl jedenfalls eine **Öffnungs- und Härtefallklausel**, die vorsieht, dass zur Wahrung der Identität des Unternehmens als familiengeführtes Unternehmen Ausnahmen von der vorgesehenen Quotierung im Aufsichtsrat möglich sind. Die Ausgestaltung im Einzelnen liegt im Ermessen des Gesetzgebers.

4.2. Art. 9 Abs. 1, 12 Abs.1 und Art. 3 Abs. 1 GG

In Bezug auf die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG wird auf die in der Anlage 1 beige-fügte Ausarbeitung WD 3 - 3000 -382/11 verwiesen. Hier ist in Bezug auf die eine gesetzliche Frauenquote in Aufsichtsräten mit Ausnahmeregelungen für familiengeführte Unternehmen fest-zuhalten, dass eine solche Ausgestaltung ebenfalls als nicht sachfremder Eingriff in Art. 9 Abs. 1 GG einzustufen ist. Bei der Berufsfreiheit (Art.12 Abs. 1 GG) ist auf die soeben aufgezeigte Ar-gumentation zu Art. 14 Abs.1 GG zu verweisen.

Hinsichtlich Art. 3 Abs.1 GG lautet die verfassungsrechtliche Fragestellung, ob Ausnahmerege-lungen für familiengeführte Unternehmen eine willkürliche Ungleichbehandlung von nicht fami-liengeführten Unternehmen darstellten. Eine generelle Ausnahme solcher Unternehmen wird – wie bei der Prüfung von Art. 14 Abs. 1 GG – bereits aufgeführt, nicht vertreten. In Bezug auf den allgemeinen Gleichheitssatz wird hierzu nämlich erläutert, dass eine solche generelle Regelung dem Grundsatz der **Systemgerechtigkeit** zuwiderlaufe.²⁸ Man würde sich die Frage stellen müs-sen, warum nicht auch andere Gesellschaften mit persönlichem Bezug zum Anteilseigentum (sog. personalistisch geprägte Nichtfamilienunternehmen) von der Quote ausgenommen würden. Aus Art. 6 (Schutz der Familie) lasse sich die Bevorzugung der Familiengesellschaften jedenfalls

nicht herleiten, da die unternehmerische Tätigkeit den Kreis des familiären Zusammenlebens jedenfalls überschreite.

Die im Rahmen der Prüfung von Art. 14 Abs. 1 GG vorgeschlagenen Öffnungs- und Härtefallklauseln als angemessene Regelung für die Berücksichtigung der Besonderheiten familiengeführter Unternehmen dürften dagegen unter Zugrundelegen der dortigen Argumentation auch bei Art. 3 Abs. 1 GG als nicht willkürlich erscheinen. Die wirtschaftliche Bedeutung der familiengeführten Unternehmen dürfte eine Ungleichbehandlung jedenfalls grundsätzlich rechtfertigen. Im Übrigen gilt die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers.

